



Universitätsbibliothek Paderborn

Acta pacis executionis publica, Oder Nürnbergische Friedens-Executions-Handlungen und Geschichte

in denen enthalten, wie und welchergestalt die würckliche Vollziehung des Westphälischen Friedens, sowohl in puncto Exauctorationis Militæ und Evacuationis Locorum, als auch und vornehmlich in dem hochwichtigen puncto Restitutionis ex Capite Amnestiæ & Gravaminum, geschehen ist, In einer ...

Meiern, Johann Gottfried von

Hannover ; Tübingen, 1736

§.V. Vorschlag einiger Puncten in der Chur-Pfältzischen Sache; Schweden wollen von ihrer Prætension wegen Franckenthal, gegen gewisse Conditiones abstehen.

[urn:nbn:de:hbz:466:1-51459](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-51459)

1649. **Julius.** **Aug.** ses erinnert, daß auch in der Evacuation wie in der Exauktion eine Gleichheit gehalten, und keiner vor dem andern mehr erleichtert, und also einer, wenn der andere erleichtert, beschwehret verbleibe.

1649
Julius
Aug

Ersuchen und bitten demnach hoch- und wohlgedachte Herren Kayserliche Plenipotentiarien des Heiligen Römischen Reichs Chur-Fürsten und Stände anwesende Gesandten, im Rahmen ihrer allerseits gnädigsten und gnädigen Herren Principalen, Obern und Committenten gebührend, die geruhen bey vorgehender Handlung nicht allein oberührte Erinnerungen bestens zu beobachten, sondern auch im übrigen dieses Exauktionens- und Evacuations-Werck, dero bisshero zu Wiederbringung des allgemeinen Ruhestands erwiesenen höchst-rühmlichen Eifer nach, bestmöglichst und zwar dergestalt befördern zu helfen, damit man ehestens zum erwünschten Schluß gelangen, und des mit so grosser Zeit, Mühe und Unkosten vermittelt Götlicher Gnaden getroffenen allgemeinen Friedens Schlußes vermehleins cum effectu genießen möge. Und thun sich beneben denenselben mehrermelder des Heiligen Römischen Reichs Chur-Fürsten und Stände anwesende Räte, Bottschaften und Gesandte zu allen angenehmen Dienst-Erweisungen bestens befehlen. Signatum Nürnberg, den 12. Aug. Anno 1649.

Vorgeschlagene Puncten in der Chur-Pfälzischen Sache.

Die Schweden wollen von ihrer Prætenſion wegen Franckenthal gegen gewisse Condition abstehen.

In der Pfälzischen Sache communicierten die Schweden an die Stände, die sub N. I. angeführte Puncten, und gaben zu verstehen, daß Chur-Bayern ein ziemliches davon remittiret, auch in die Evacuationem der Untern-Pfalz gegen die Obere, ausgenommen Weiden, würcklich bereits consentirt habe; wegen der Insignium wollte Chur-Bayern auch biß auf dem nächsten Reichs-Tag nachgeben. So viel Franckenthal beträffe, ereigne sich ein gutes Expediens, gestalten sie, Schweden, von ihrer dshalber zeithero geführten Prætenſion, ab-

stehen wollten, wann 1) die Bestung Ehrenbreitstein an Chur-Pfalz eingeräumt, und 2) Groß-Glogau vor die Alſecuration derer hinterstelligen Millionen ihnen, Schweden, gelassen würde; Des erstern wegen hätte man um so weniger anzusehen, weil Ehrenbreitstein ohnehin in sehr gefährlichen Stand wäre, maßen, wann es dem Churfürsten von Trier eingeräumt werden sollte, solches die Francken also bald überkommen würden; bekäme es aber das Triersche Thum-Capitul, so giengen die Spanier damit durch.

N. I.

Puncten, worauf die Chur-Pfälzische Restitutions-Sache beruhet, und selbigen nach, ad Executionem & Effectum zu bringen.

1) Daß in die Chur-Pfälzische Restitutions-Sache nichts anders, so nicht præcise daren gehöret, eingemischet werde.

2) Ist die Restitution und Evacuation der Unter- und Ober-Pfalz pari passu und dergestalt vorzunehmen, daß Ihre Churfürstliche Durchlaucht in Bayern dem Churfürsten Pfalz Grafen alles, was Sie in der andern Pfalz inne haben, insonderheit Heidelberg, Mannheim und andere Dertter, wie die Rahmen haben mögen, ohne Exception oder Ausnahme, auch ohnerwartet der von allerseits kriegenden Theilen erfolgenden durchgehenden Evacuation der innehabenden Plätze, abtreten, hingegen auch die ihrigen Plätze in Bayern und Ober-Pfalz, welche annoch mit Schwedischen Garnisonen besetzt sind, als in specie Neumarkt, Weiden, Bilsed, Salzh-

1649. Salsberg, Falckenberg, Waldeck, Rheinerschank am Lech und Donawerth, disoc-
August. cupirt und Chur-Bayern wieder eingeräumt werden soll.

1649.
August.

3) Wird der Herr Churfürst zu Heidelberg reciproce sich nicht allein vor seine Person und seine Descendenten zu demjenigen bequemen, wozu Ihnen der Friedens-Schluss Art. IV. §. *Quoad Domum Palatinam &c.* verk. *Nihil tamem juris &c.* §. *Vicissim Dominus CAROLUS LUDOVICUS &c.* anweist, sodann auch Ihm nicht zuwider seyn lassen, seine Herren Brüder, bevorab den allhier anwesenden Pfalzgrafen Willhelmen, aller Möglichkeit nach aufs förderlichste ad acceptationem des Friedens-Schlusses und darinnen enthaltenen Renunciation zu disponiren, welscher der Herren Chur-Pfälzischen Gebrüder Renunciation halber, allhier eine gewisse Sicherheit zu treffen.

4) Insonderheit soll Ihrer Churfürstlichen Durchlaucht des Herrn Pfalzgrafen Renunciation unweigerlich auf den Inhalt des Articuli Palatini schriftlich beschehen, auch die Formula dahin alsobald eingerichtet, und cum approbatione Scaturum Ihre Kayserlichen Majestät und Ihre Churfürstlichen Durchlaucht in Bayern überschicket werden.

5) Weil Ihre Churfürstliche Durchlaucht zu Pfalz-Heidelberg sich vor diesem bewuster maßen schriftlich erkläret haben, daß Sie den gangen Articulum Palatinum eigenhändig unterschreiben wollen, wenn allein solches an Dieselbe von der Stände Abgesandten begehret werde; Als thut man an würcklicher Vollziehung dessen um so vielweniger zu zweifeln.

6) Demnach sich auch der Herr Churfürst Pfalzgraf gegen der Frau Landgräfin zu Hessen-Cassel declariret, wie es dann dem Friedens-Schluss ohne das gemäch und ein necessarium Requisiteum seiner Restitution ist, daß er den Titul eines Erbs-Truchsesses und das Insigne des Reichs-Äpfels gleich-jeko alsobald fähren, und sich contentiren wolle, daß Ihm ein Versprechen geschehe, daß er auf dem nächsten Reichs-Tag mit einem andern Erbs-Ämt und Insigni versehen werden solle; Als ist an dem, daß Ihre Churfürstliche Durchlaucht solches würcklich leisten, und es sonderlich bey der Renunciation beobachten werden, auch Ihre von Hochgedachter Frau Landgräfin deswegen an Ihre Kayserliche Majestät eingebrachtes Erklärungs-Schreiben zur Beförderung bringen sollen. Sintemahl nicht weniger Ihre Churfürstliche Durchlaucht sich des angeedeuteten Prædicats des Erbs-Truchsesses und des Reichs-Äpfels in Dero nach Münster geschickten Ratihabitiones des Friedens-Schlusses gebraucht, deswegen solche weder von den Kayserlichen als Königlich-Franckösischen und Schwedischen Plenipotentiarren daselbst acceptiret worden; So werden Ihre Churfürstliche Durchlaucht eine andere Ratihabition, mit Auslassung berührten Prædicats und Wapen, umfertigen und gehöriger Orten einlieffern lassen.

7) Damit auch Ihrer Churfürstlichen Durchlaucht Dero Restitution nicht anderwärtig schwehr gemacht oder verhindert werde; so werden Sie selbst darauf bedacht seyn, förderlichst auch dasjenige gegen Ihre Kayserlichen Majestät zu praktiren, was Sie ratione Obedientia & Fidelitatis gleich andern Chur- und Fürsten des Reichs zu thun schuldig, und was Sie sonst, in Krafft angeregten Friedens-Schlusses und des Reichs-Herkommenen, verbunden seyn.